

1. Frankfurter Finanzplaner Forum

Internationale Vermögensnachfolgeplanung

Frankfurt/M., am 17. und 18. September 2012

Ralf A. Lüdeke RA/FAStR

Herr Rechtsanwalt/FAStR Lüdeke aus Hamburg gibt einen Einblick in die steuerrechtliche Praxis der Strukturierung der Vermögensnachfolge.

Ausgehend von der Analyse des vorhandenen Vermögens und der Familienverhältnisse über eine Grobstrukturierung, bis hin zur Detailplanung, werden anhand von Praxisbeispielen wertvolle Hinweise für die Vermögensplanung vermittelt.



Übersicht

- A. Kurzvorstellung
- B. Repatriierung von Auslandsvermögen
- C. Vermögensnachfolgeplanung für ein internationales Familienunternehmen



Übersicht

A. Kurzvorstellung

B. Repatriierung von Auslandsvermögen

C. Vermögensnachfolgeplanung für ein internationales Familienunternehmen



Kurzvorstellung der FIDES Gruppe



gegründet 1919 von Bremer Banken
heute 27 Partner
220 Mitarbeiter
110 Berufsträger (RA/WP/StB)

Gruppe:

FIDES Treuhand GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfung Steuerberatung

FIDES Corporate Finance GmbH
Treuhandtätigkeit

FIDES Financial Services GmbH
Beratung von Finanzdienstleistern

FIDES IT Consultants GmbH
IT Beratung

FIDES Kemsat GmbH
Schiffahrtssektor

Nölle & Stoevesandt
Rechtsanwälte

Standorte:

Berlin
Bremen/Bremerhaven
Frankfurt am Main
Hamburg
Köln
Rostock

Kurzvorstellung des Referenten



Ralf A. Lüdeke
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Partner der FIDES Treuhand GmbH & Co. KG
Geschäftsführer der FIDES Corporate Finance GmbH

Persönliche Tätigkeitsschwerpunkte:

Nationales und internationales Steuer- und Gesellschaftsrecht, M&A,

Unternehmensbesteuerung, Unternehmensnachfolge, Unternehmensumstrukturierung und Unternehmensfinanzierung,

Steuerstrafrecht, Zollrecht, Marktordnungsrecht, Antidumpingrecht

Finanzierung von NPO's und Gemeinnützigkeitsrecht sowie

Vertretung in Finanzgerichts- und Steuerstrafverfahren.

Mandanten:

Industrie,
mittelständische Unternehmen,
Gemeinnützige Körperschaften,
Kommunen sowie
Privatiers.

Überblick

A. Kurzvorstellung

B. Repatriierung von Auslandsvermögen

C. Vermögensnachfolgeplanung für ein internationales Familienunternehmen

Repatriierung von Auslandsvermögen

Fall:

Herr Meyer sen. wurde bei der Rückkehr aus dem Skiurlaub an der deutsch-schweizerischen Grenze vom Zoll angehalten und durchsucht. Der Zoll fand in seinem PKW mehr als € 10.000,00 und leitete gegen ihn Ermittlungen ein.

Vor diesem Hintergrund fragt Herr Meyer, wie er den Rest seines Auslandsvermögens nach Deutschland transferieren kann.

Repatriierung von Auslandsvermögen

Selbstanzeige

Mit einer Selbstanzeige gemäß § 371 AO kann der Anzeigerstatter unter bestimmten Voraussetzungen trotz Begehung einer Steuerhinterziehung Straffreiheit erlangen.

Das bedeutet, der Anzeigerstatter wird in einem solchen Fall nicht bestraft, obwohl er sich im Rahmen einer Steuerhinterziehung strafbar gemacht hat.

Repatriierung von Auslandsvermögen

Umfang einer Selbstanzeige

Tatbeteiligte: Sämtliche Tatbeteiligten sollten an der Selbstanzeige mitwirken.

Zeitlicher Umfang: Für alle Taten, die noch nicht verjährt sind.
Die strafrechtliche Verjährungsfrist beträgt i. d. R. fünf Jahre. Die steuerliche Festsetzungsfrist verlängert sich auf 10 Jahre.

Sachlicher Umfang: Steuerhinterziehung und vergleichbare Vergehen.
Vollständige Anzeige für den unverjährten Zeitraum.
Nicht bei allgemeinen Straftatbeständen wie z.B. Urkundsdelikten.

Repatriierung von Auslandsvermögen

Finanzielle Grenzen

Steuerverkürzung: Entrichtung der Steuern innerhalb gesetzter Frist

Strafzuschlag: Strafzins 5% bei Steuerverkürzungen über € 50.000,00

Repatriierung von Auslandsvermögen

Gestaltungshinweise für eine Selbstanzeige

Feststellungen: Stand des Steuerfestsetzungs- und Strafverfahrens
Feststellung sämtlicher Tatbeteiligter
Bestimmung des erforderlichen Umfangs der Selbstanzeige
Bestimmung der zuständigen Finanzbehörde

Form: Schriftform nicht zwingend erforderlich aber empfehlenswert
Selbstanzeige möglichst durch sämtliche Tatbeteiligte
Nachweis für den Zugang der Selbstanzeige sichern
U. U. Mitwirkungspflichten

Formulierungen: Möglichst konkret und vollständig.

Alternative: Evtl. in Form einer freiwilligen Meldung gemäß deutsch-schweizerischen Steuerabkommen.

Repatriierung von Auslandsvermögen

Anwendbarkeit der Einmalbesteuerung nach dem Steuerabkommen zwischen Deutschland und der Schweiz

Natürliche Personen: Natürliche Person mit Ansässigkeit in der Bundesrepublik Deutschland. Per se keine juristischen Personen. Beachte aber Gestaltungsmissbrauch (*Beneficial Owner*).

Kundenbeziehung: Kundenbeziehung zu schweizerischer Zahlstelle am 31. Dezember 2010 *und* am Tag des Inkrafttretens, d.h. am 1. Januar 2013 (SPD verlangt Inkrafttreten zum 1. Januar 2012).

Vermögensgegenstände: Konten und Depots. Prinzipiell keine Schließfächer.

Repatriierung von Auslandsvermögen

Freiwillige Meldung nach CH-Steuerabkommen als Alternative zur Selbstanzeige

Die freiwillige Meldung nach dem deutsch-schweizerischem Steuerabkommen gilt ab dem Zeitpunkt der Ermächtigung zur freiwilligen Meldung als wirksame Selbstanzeige mit den Rechtsfolgen der §§ 371, 398a AO.

Das Steuerabkommen lässt damit eine **Teilselbstanzeige** bezogen auf die gemeldeten Konten zu.

Repatriierung von Auslandsvermögen

Einmalzahlung nach CH-Steuerabkommen als Alternative zur Selbstanzeige

Beispiel:

Kundenbeziehung	02-12	02-12	10-12	05-12
Anlagesumme	€ 1 Mio.	€ 1 Mio.	€ 1 Mio.	€ 1 Mio.*
Durchschnittl. Ertrag	3%	1,5%	5%	3%
Selbstanzeige	€ 173.000	€ 69.650	€ 25.000	€ 670.000
Einmalzahlung	€ 263.000	€ 218.500	€ 273.500	€ 244.000

* Unversteuert

Repatriierung von Auslandsvermögen

Fallabwandlung:

Herr Meyer sen. ist mittlerweile verstorben.

Sein Sohn fragt nun, was er unternehmen soll.

Berichtigungspflicht des Erben

Auch der Gesamtrechtsnachfolger ist verpflichtet, die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von Steuererklärungen des Rechtsvorgängers unverzüglich dem Finanzamt anzuzeigen, wenn er nachträglich vor Ablauf der Festsetzungsfrist die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit erkennt und es dadurch zu einer Verkürzung von Steuern kommen kann oder bereits gekommen ist.

Die Verletzung der Berichtigungspflicht durch den Erben stellt jedoch nach h. M. für sich keine Steuerverkürzung dar.

Überblick

- A. Kurzvorstellung
- B. Repatriierung von Auslandsvermögen
- C. Vermögensnachfolgeplanung für ein internationales Familienunternehmen

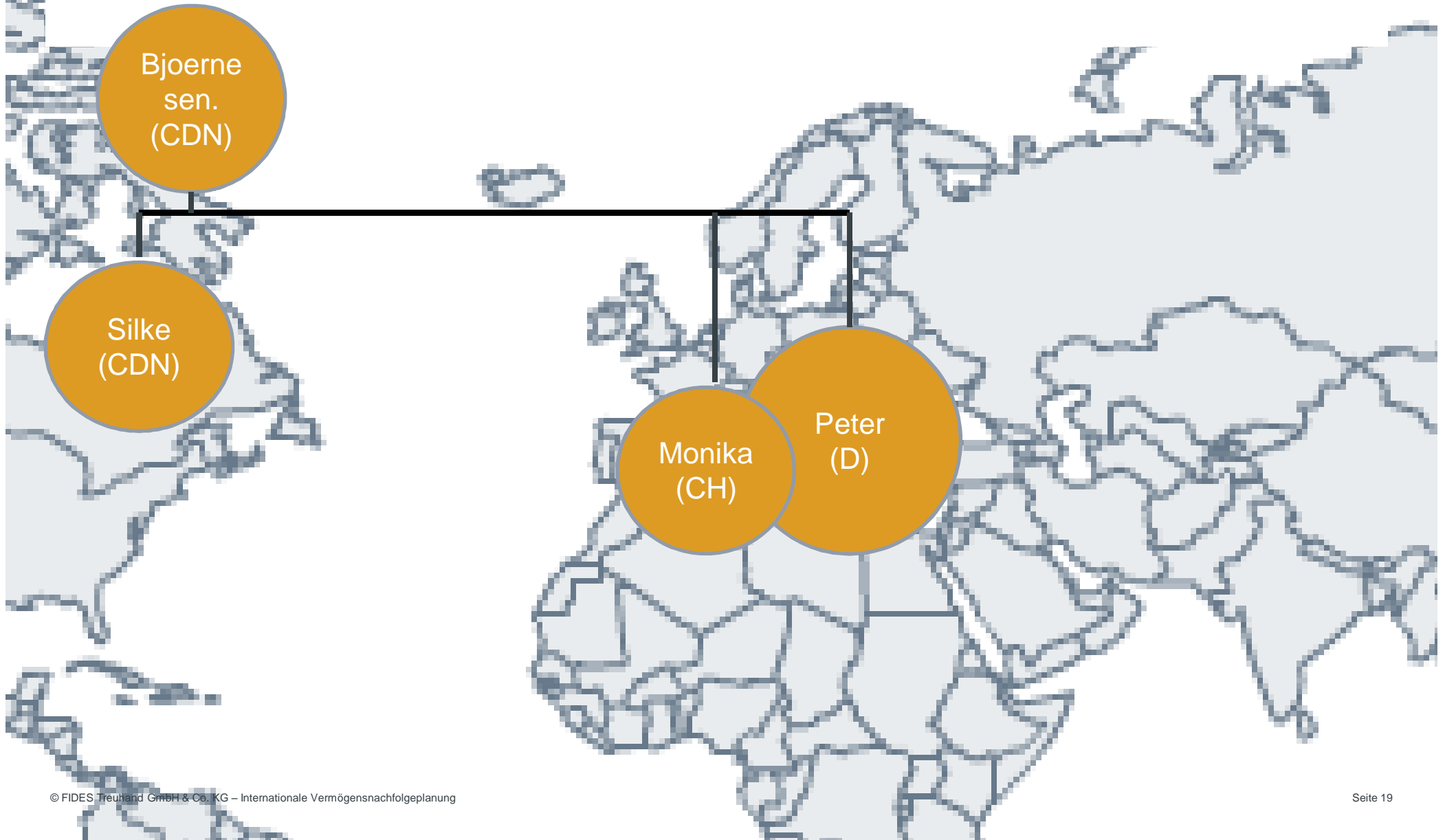
Fall (vereinfacht):

Herr Bjoerne (Jahrgang 1942, Witwer, 3 Kinder) ist kanadischer Staatsangehöriger. Er ist in der 80ern von Deutschland nach Kanada ausgewandert.

Seine Kinder sind in Deutschland aufgewachsen - leben jedoch heute in verschiedenen Ländern:

- Sohn Peter lebt in Deutschland (D),
- Tochter Silke lebt in Kanada (CDN) und
- Tochter Monika lebt in der Schweiz (CH).

Status der beteiligten Personen



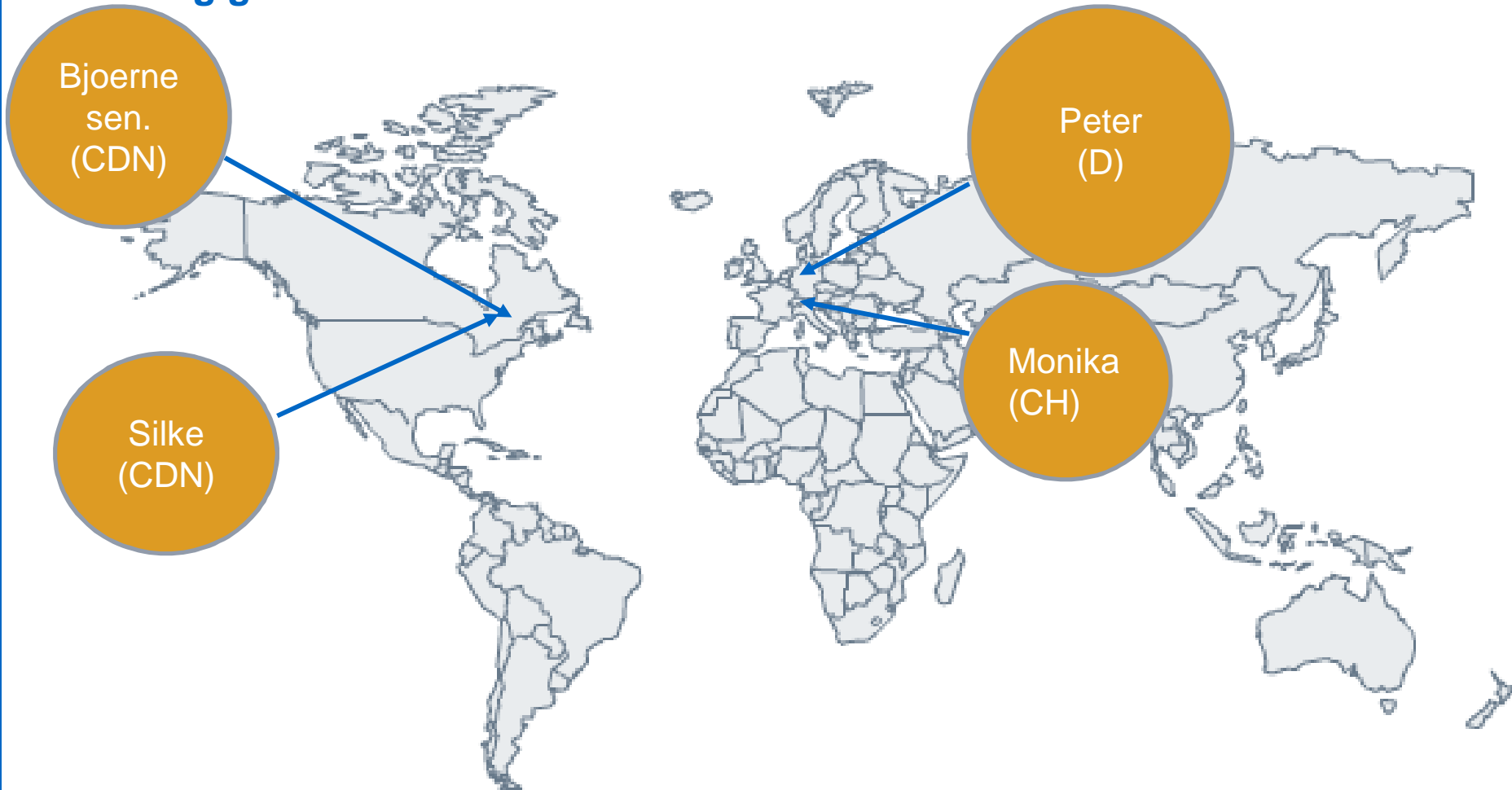
Bedeutung der laufenden Steuerbelastung

Laufende Steuerbelastung
des Erblassers bzw.
Schenkers

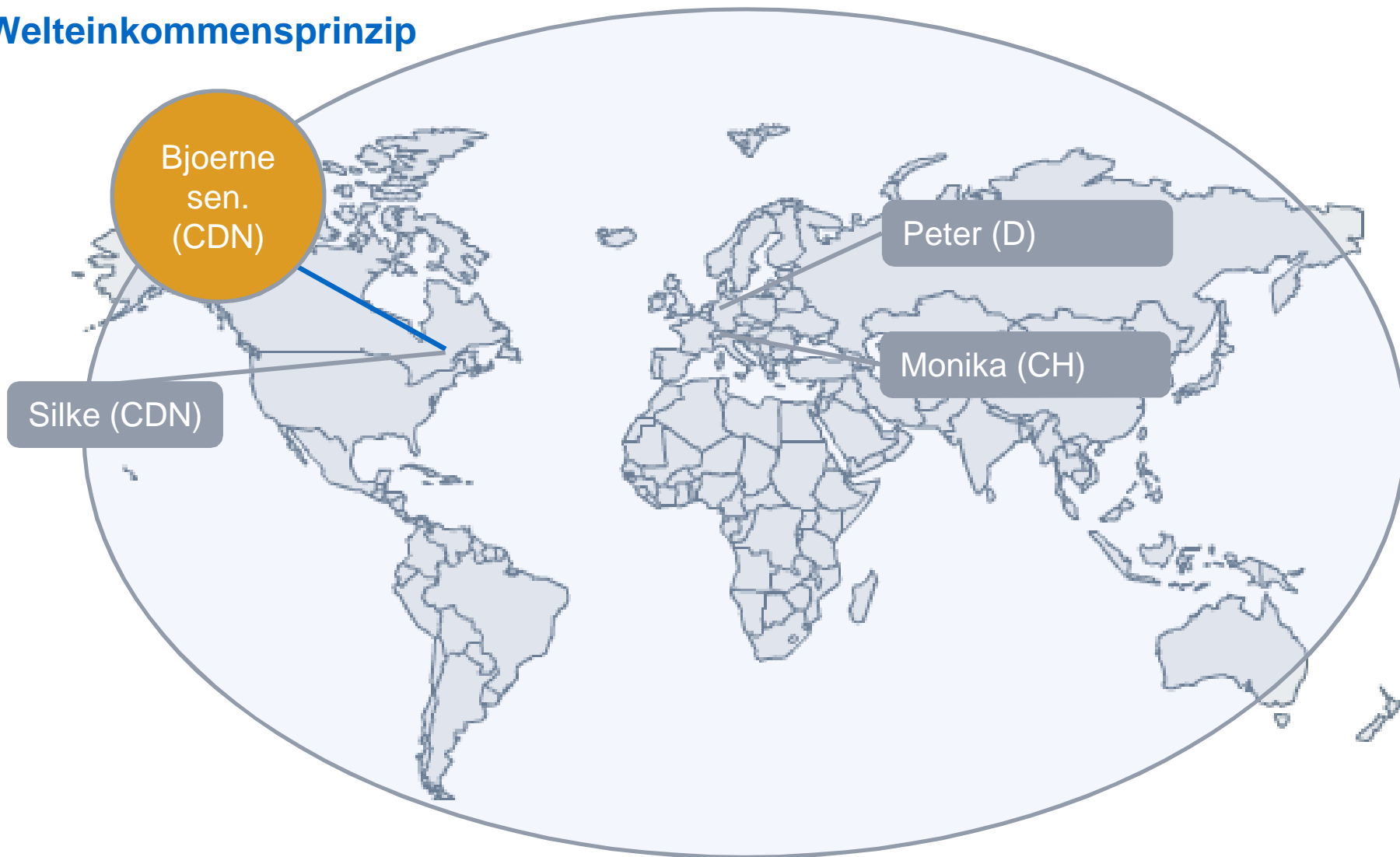
Laufende Steuerbelastung
des Erben bzw.
Beschenkten

Belastung mit Erbschaft-
bzw. Schenkungsteuer

Einschlägige Jurisdiktion



Welteinkommensprinzip



Beschränkte Besteuerung in Deutschland



Doppelbesteuerung



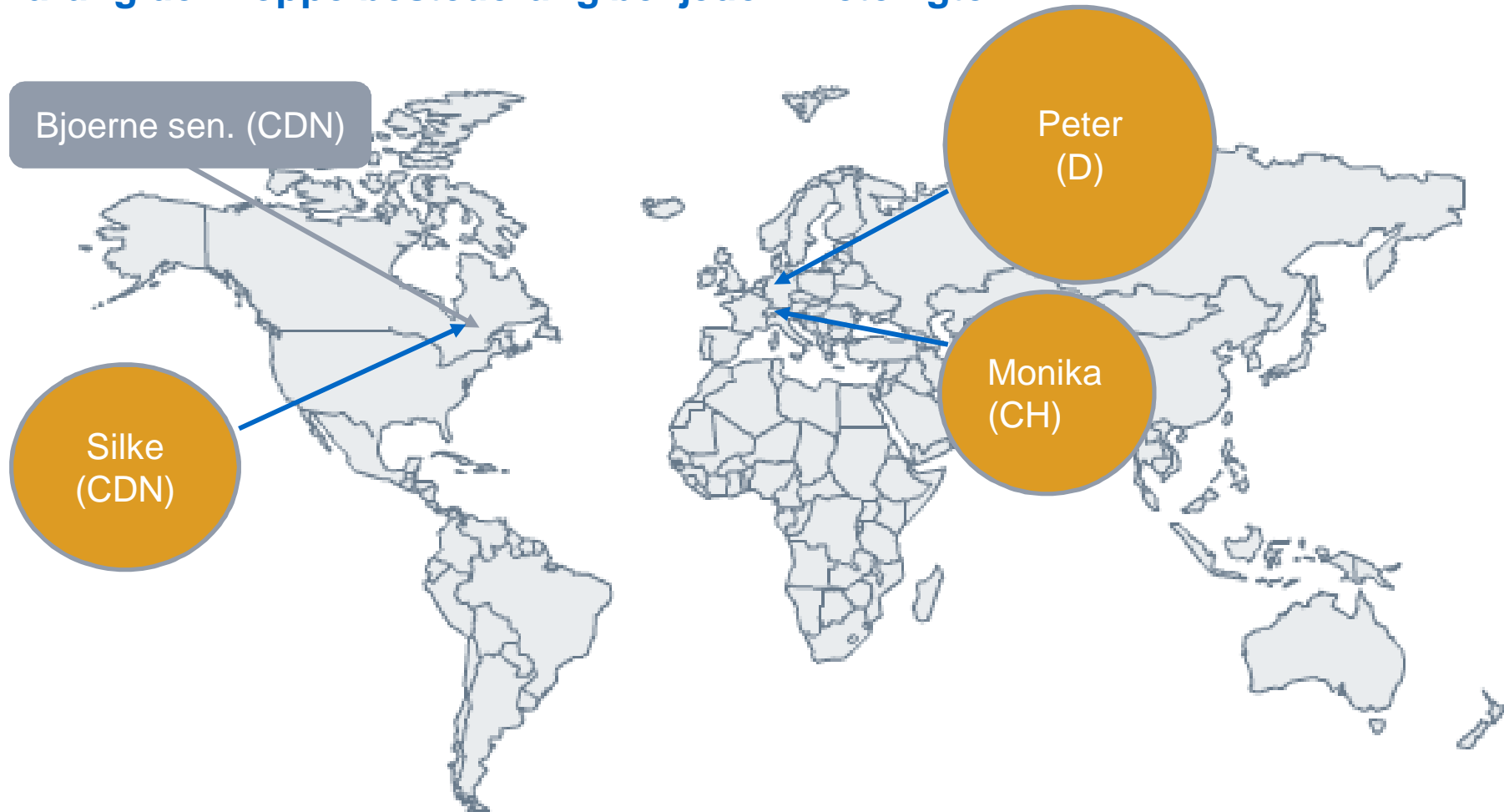
Vermeidung der Doppelbesteuerung



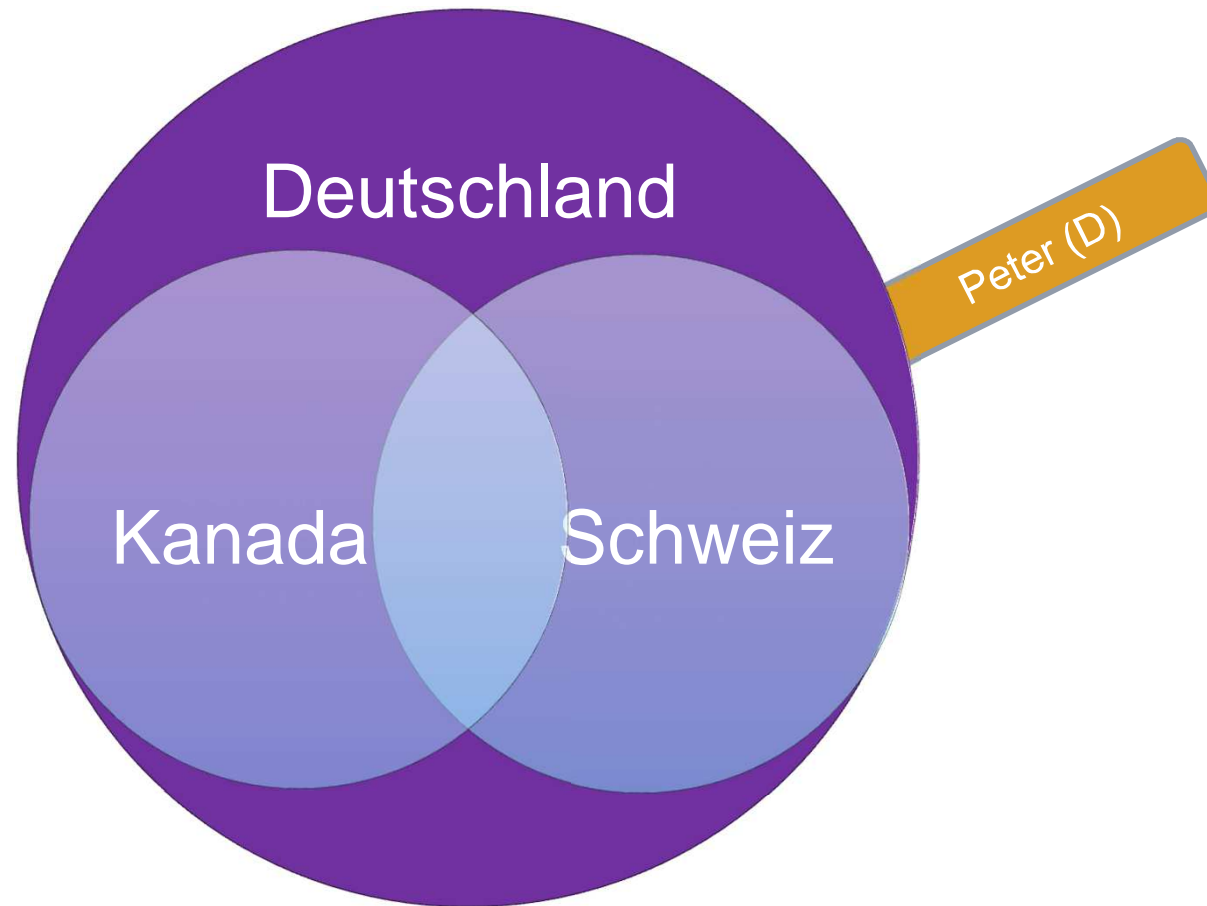
Vermeidung der Doppelbesteuerung



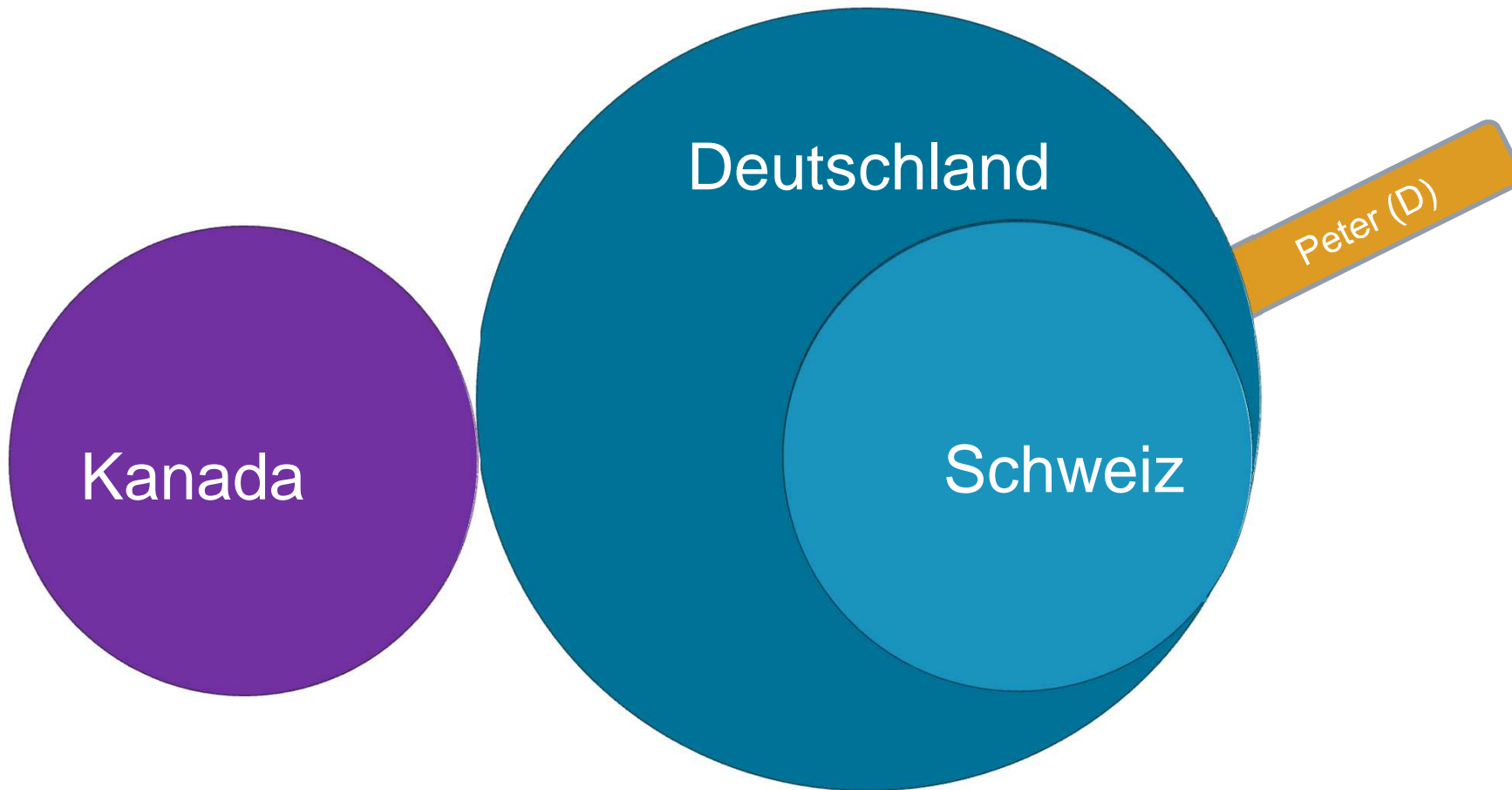
Klärung der Doppelbesteuerung bei jedem Beteiligten



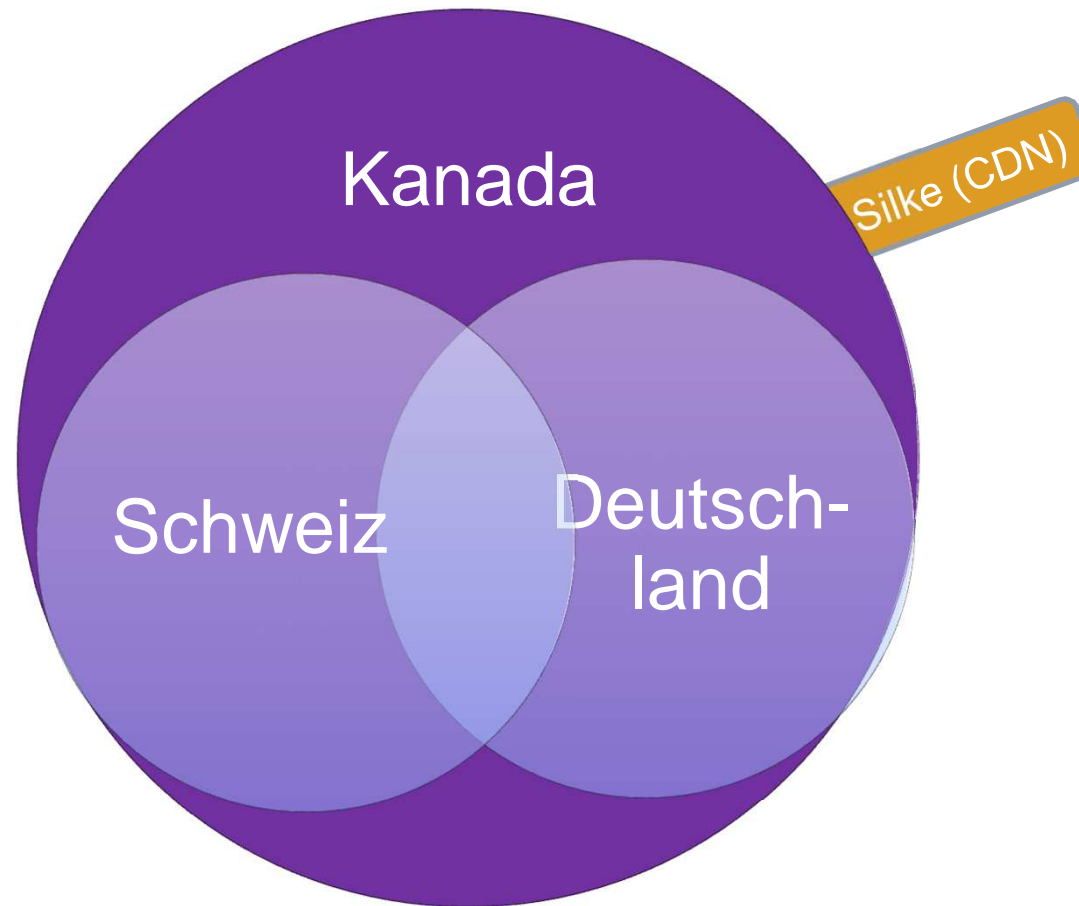
Beschränkte/Unbeschränkte Einkommensteuerpflicht der Beteiligten



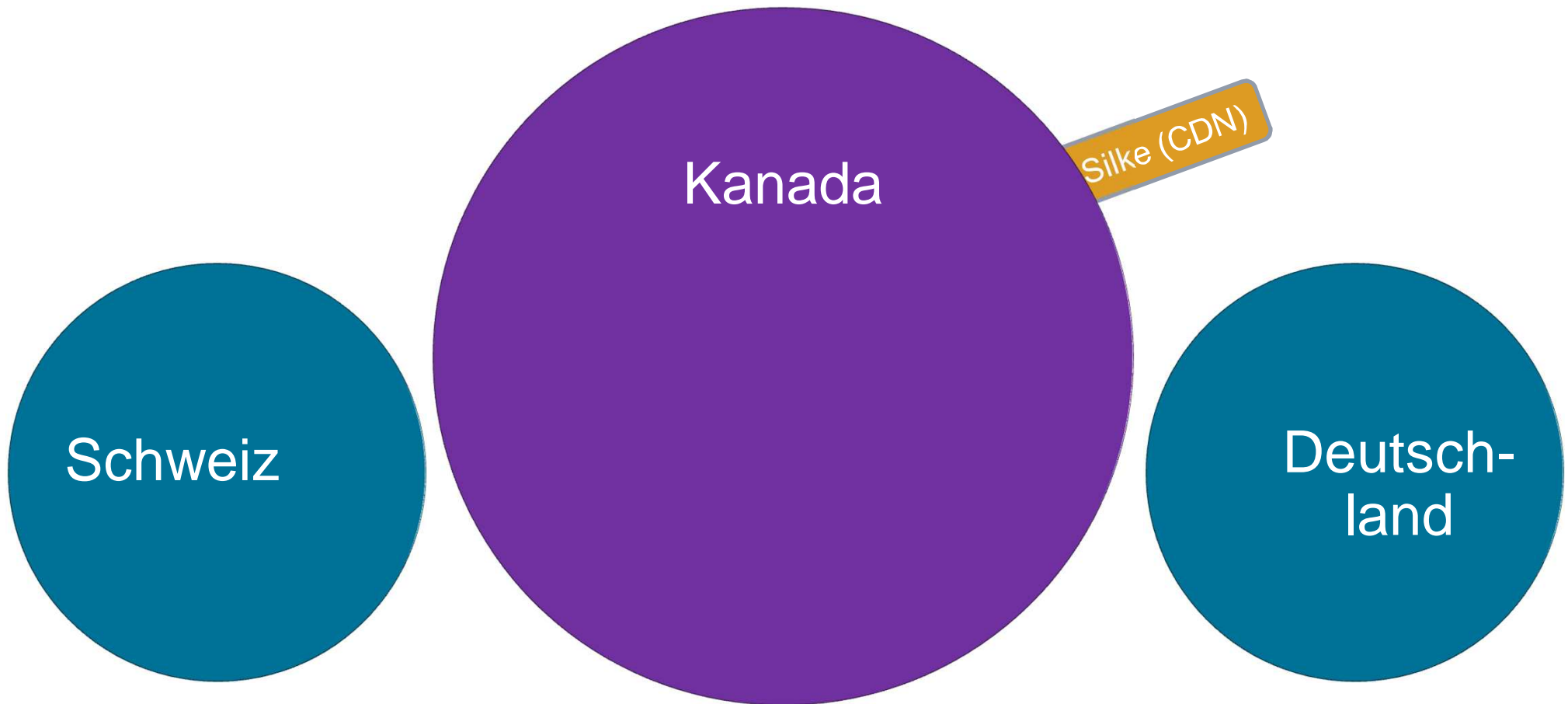
Beschränkte/Unbeschränkte Erbschaftsteuerpflicht der Beteiligten



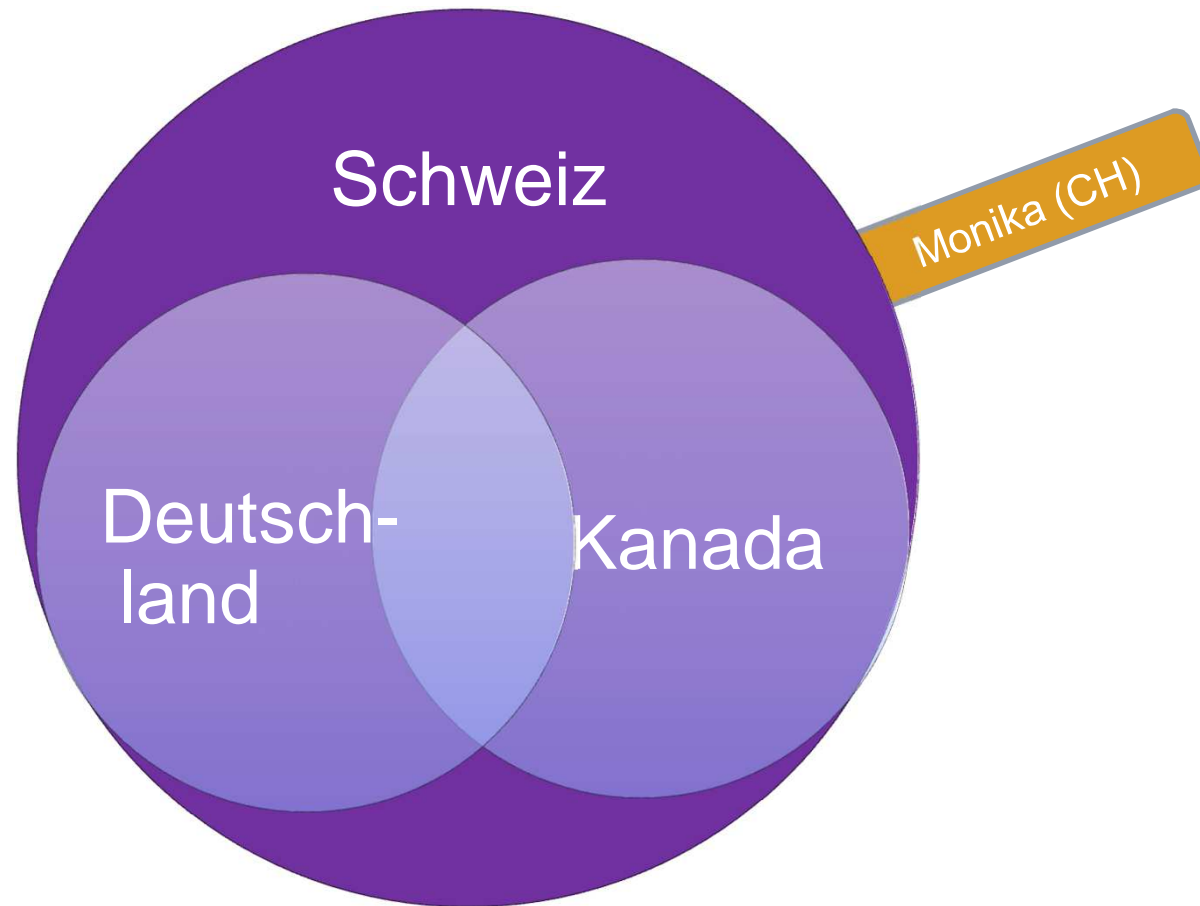
Beschränkte/Unbeschränkte Einkommensteuerpflicht der Beteiligten



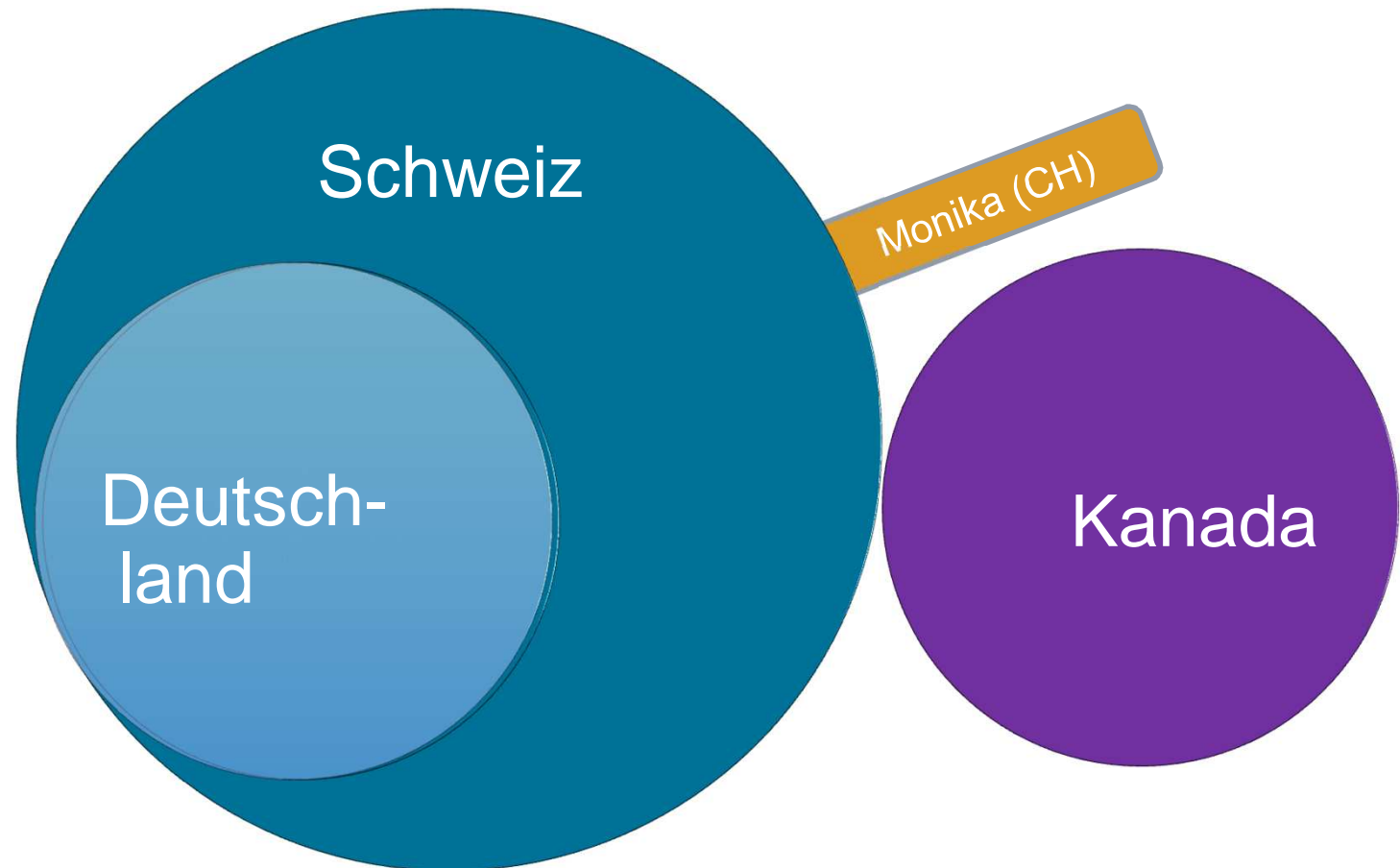
Beschränkte/Unbeschränkte Erbschaftsteuerpflicht der Beteiligten



Beschränkte/Unbeschränkte Einkommensteuerpflicht der Beteiligten



Beschränkte/Unbeschränkte Erbschaftsteuerpflicht der Beteiligten



Spitzensteuersätze (inklusive sonstige Zuschläge) im Rahmen der Einkommensbesteuerung natürlicher Personen

Deutschland liegt mit 47,48% oberhalb des Spitzensteuersatzes in Kanada (Ontario 46,41%) und des Spitzensteuersatzes in der Schweiz (Zürich 39,97%).

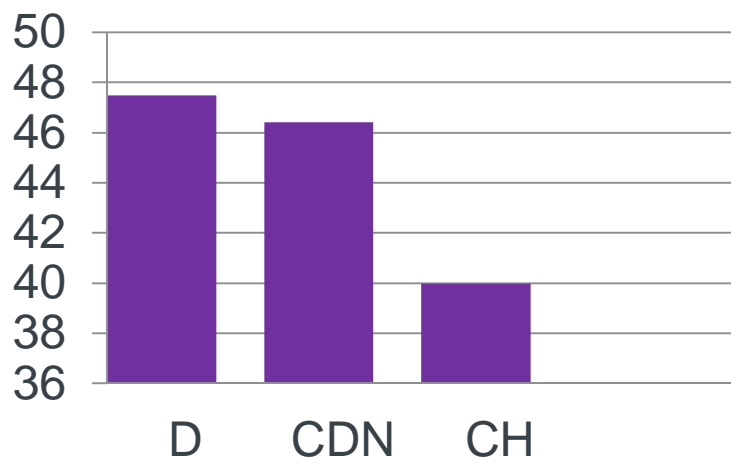
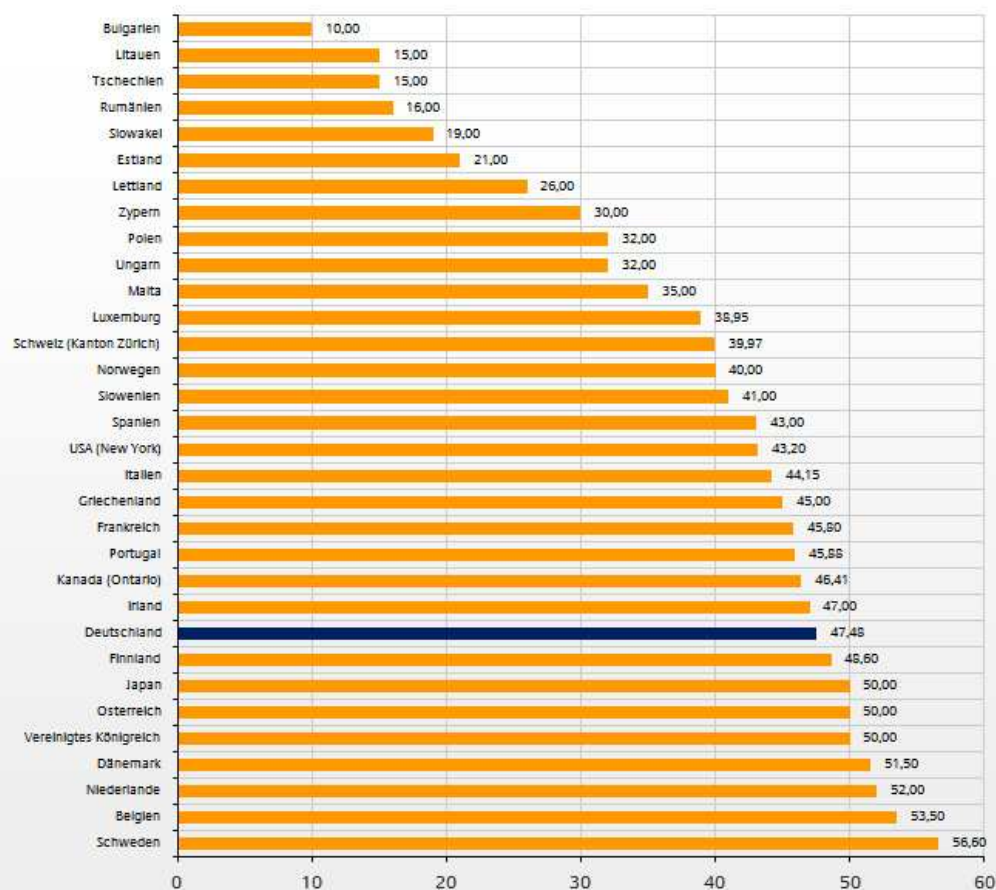


Abbildung 5: Einkommensteuerspitzenätze der Zentralstaaten und der Gebietskörperschaften sowie sonstige Zuschläge 2010 in %



Quelle: BMF, Die wichtigsten Steuern im Internationalen Vergleich 2010, Berlin 2011.

Bewertung der Gesamtbelastung von Unternehmensgewinnen einschließlich der Besteuerung der Anteilseigner

Bei der Gesamtbelastung der Unternehmensgewinne liegt Deutschland hingegen leicht unterhalb von Kanada und der Schweiz.

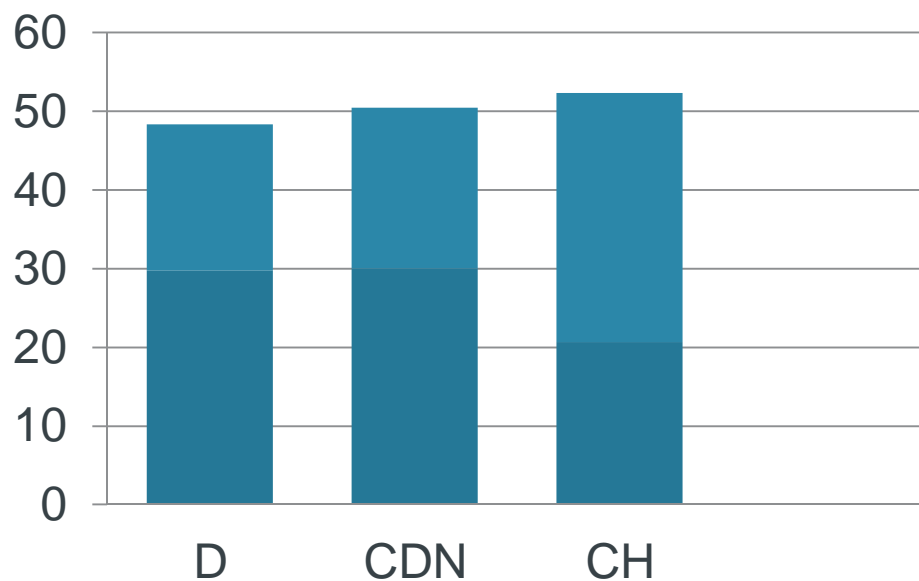
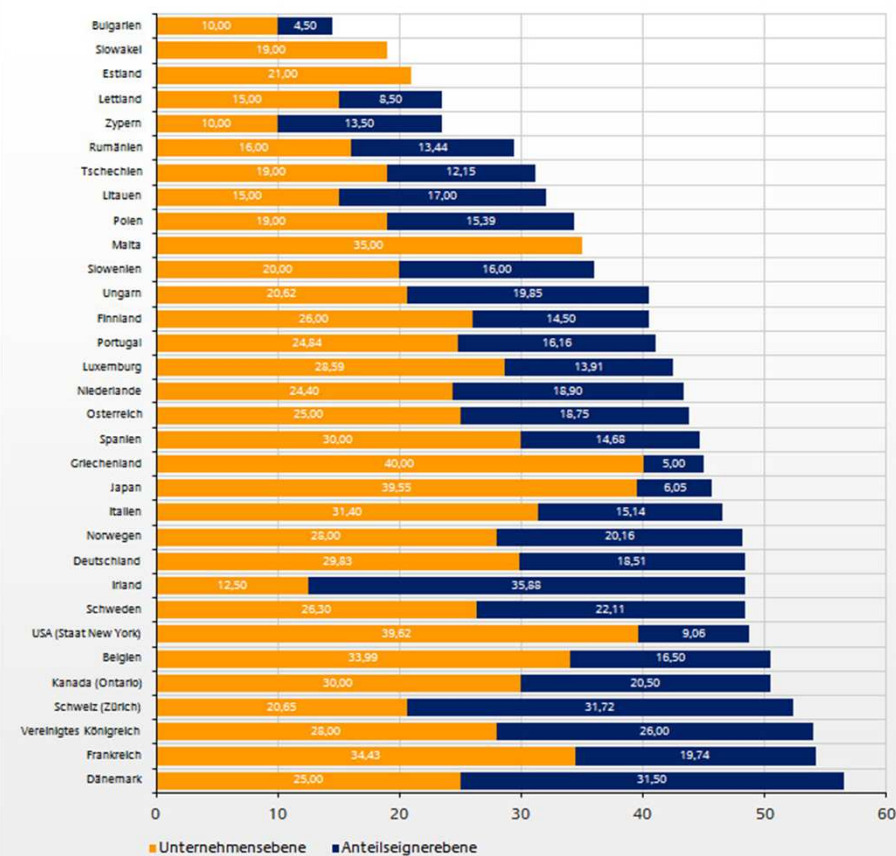


Abbildung 4: Maximalsteuerbelastung von Dividenden mit Unternehmen- und Einkommensteuer 2010

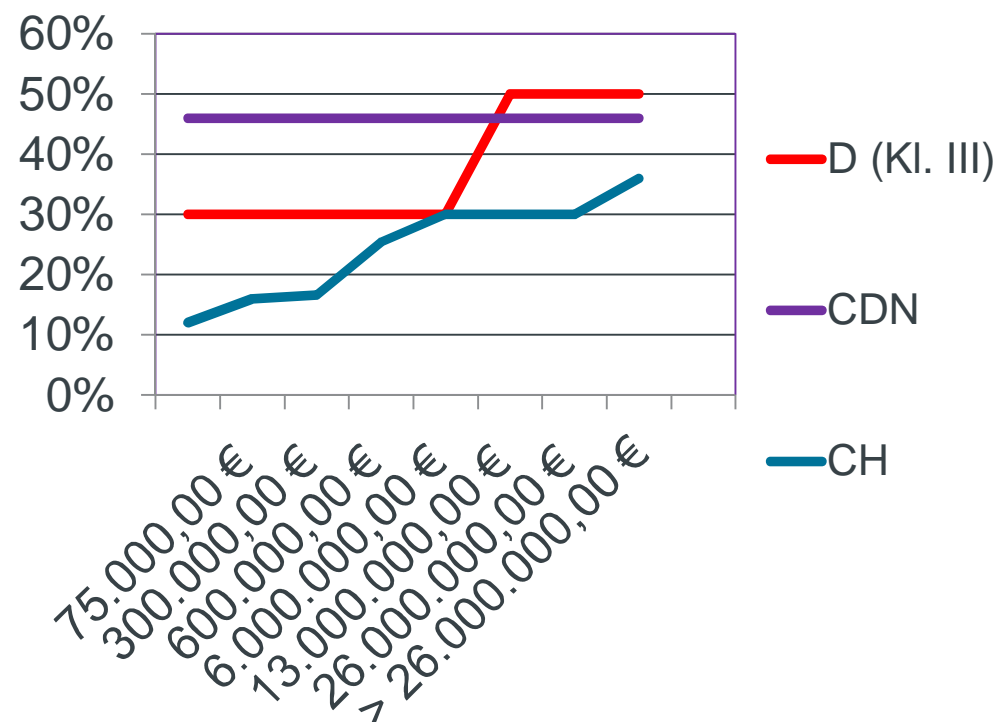


Quelle: BMF, Die wichtigsten Steuern im Internationalen Vergleich 2010, Berlin 2011.

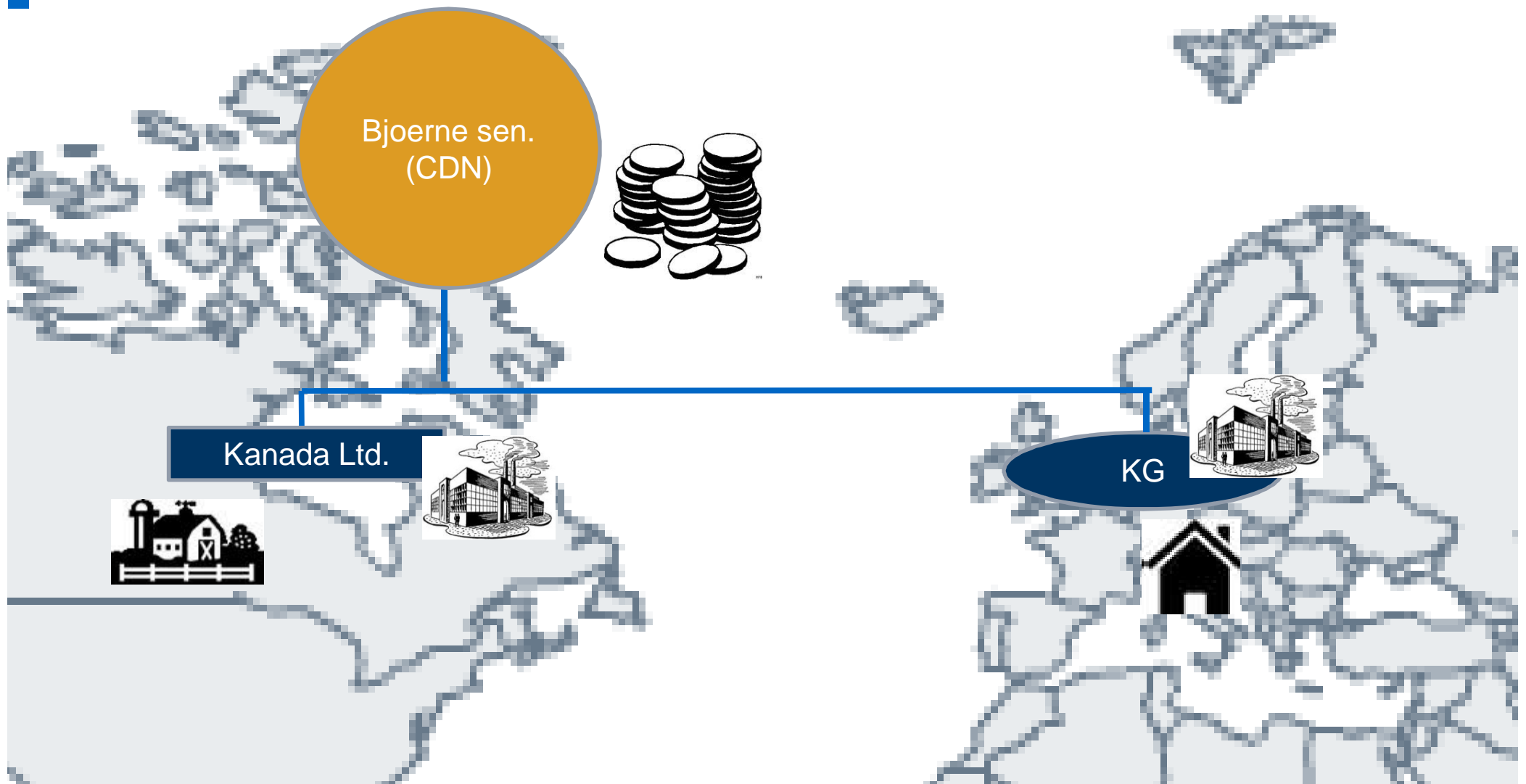
Erbschaftsteuersätze bzw. Capital-Gains Tax bei Abkömmlingen

Die allgemein geltenden Steuersätze für Erbschaften und Veräußerungsgewinne sind im Einzelfall oft nicht aussagekräftig, insbesondere bei dem Transfer von Vermögensgegenständen auf die Abkömmlinge:

- In Deutschland beispielsweise gilt die Verschonungsregelung bei sog. unternehmerischen Vermögen sowie ein Freibetrag in H. von € 400.000,00,
- in Kanada kann land- und forstwirtschaftliches Vermögen steuerfrei auf Abkömmlinge übertragen werden und
- in der Schweiz (Kanton Zürich) sind Erbschaften an Abkömmlinge generell steuerfrei.



Einordnung der Vermögensgegenstände



Einordnung der Beteiligung an der deutschen KG

Bjoerne sen.
(CDN)

KG (D)



Einordnung der Beteiligung an der deutschen KG

Besteuerung in Deutschland:

Laufend: Beschränkt steuerpflichtige inländische Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei deutscher Betriebsstätte.

Transfer: Inlandsvermögen gemäß § 121 Nr. 3 BewG. Betriebsvermögen mit Verschonungsabschlag bei Aufrechterhaltung einer bestimmten Mindestlohnsumme innerhalb der sog. Lohnsummenfrist

Bjoerne sen.
(CDN)

KG (D)

Einordnung der Beteiligung an der deutschen KG

Besteuerung in Kanada:

Laufend: Laufende Gewinne werden in Kanada nicht besteuert, es sei denn es gibt eine kanadische Betriebstätte.
Besteuerung eines Veräußerungsgewinns im Falle der Veräußerung oder Übertragung von Todes wegen (*Capital Gains Tax*).

Transfer: Erbschaftsteuer ist unbekannt.
Fiktion einer Veräußerung (*Capital Gains Tax*).

Bjoerne sen.
(CDN)

KG (D)

Einordnung der Beteiligung an der deutschen KG

Bjoerne sen.
(CDN)

KG (D)

Besteuerung in der Schweiz

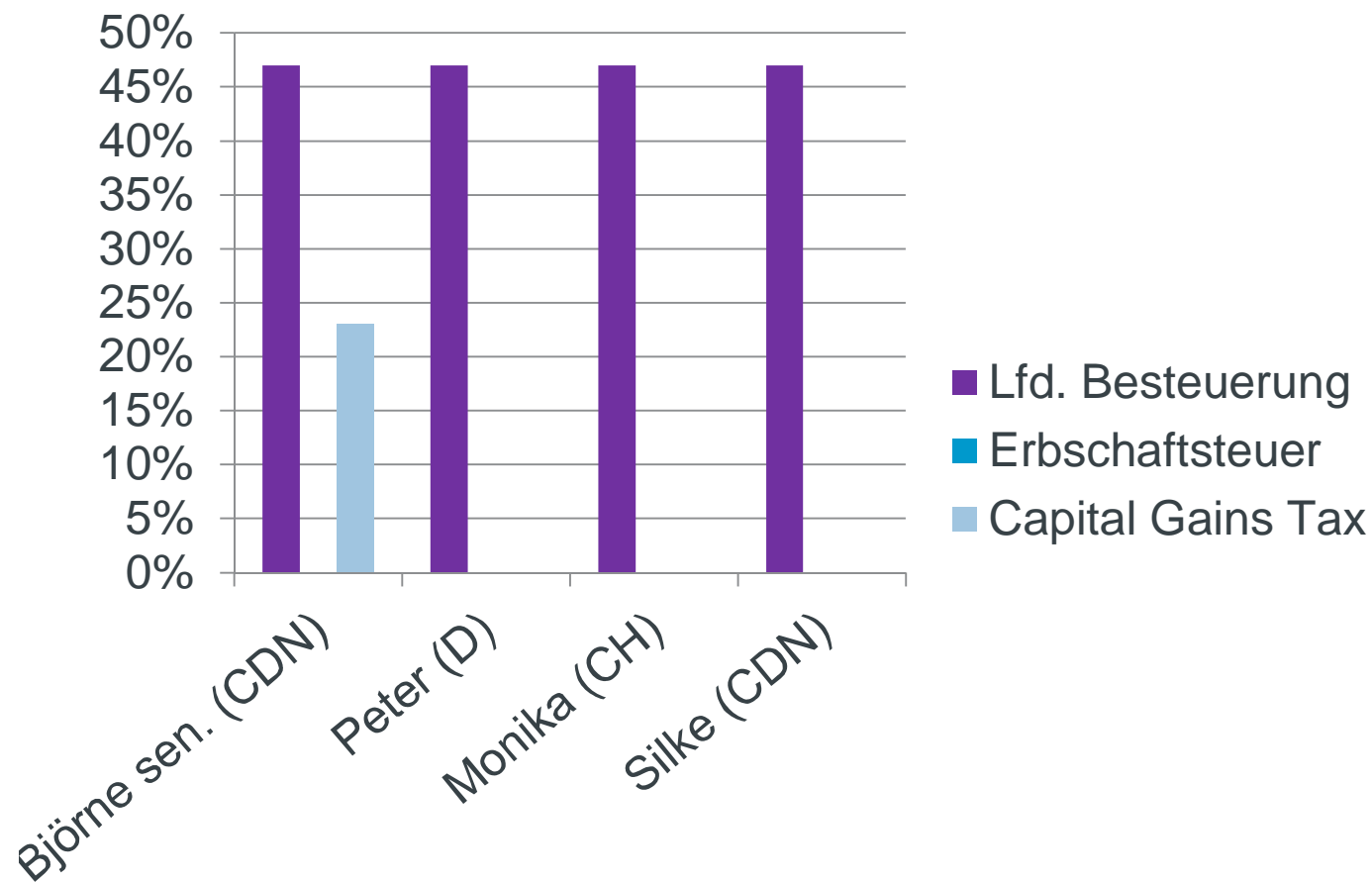
Laufend: Kein CH-Bezug. Beschränkt steuerpflichtige inländische Einkünfte aus Gewerbebetrieb nur bei Betriebsstätte in der Schweiz.

Transfer: Kein CH-Bezug. Keine Erbschaftsteuer bei den Abkömmlingen (Kanton Zürich).

Qualifikationskonflikt wegen unterschiedlicher Steuerart



Vergleich der Steuerbelastung bei der Holz KG (D)



Einordnung der Beteiligung an der kanadischen Kanada Ltd. in Kanada

Bjoerne sen.
(CDN)

Kanada Ltd.



Einordnung der Beteiligung an der kanadischen Kanada Ltd. in Deutschland

Besteuerung in Deutschland:

Laufend: Keine inländischen Einkünfte der Ltd.

Einkünfte aus Kapitalvermögen des dt. Dividendenempfängers bei unbeschränkter Steuerpflicht (25% bei Beteiligung im Privatvermögen).

Transfer: Kein Inlandsvermögen gemäß § 121 Nr. 4 BewG.
Kein Verschonungsabschlag bei Sitz und Geschäftsleitung in Kanada!

Bjoerne sen.
(CDN)

Kanada Ltd.

Einordnung der Beteiligung an der deutschen KG in Kanada



Bjoerne sen.
(CDN)

Kanada Ltd.

Besteuerung in Kanada:

Laufend: Laufende Gewinne werden nur in Kanada besteuert, es sei denn es gibt eine Betriebstätte im Ausland.

Besteuerung beim Dividendenempfänger

Transfer: Erbschaftsteuer ist unbekannt.
Besteuerung eines Veräußerungs-gewinns im Falle der Veräußerung oder Übertragung von Todes wegen (*Capital Gains Tax*).

Einordnung der Beteiligung an der kanadischen Kanada Ltd. in der Schweiz

Besteuerung in der Schweiz

- Laufend:* Keine CH-Einkünfte der Ltd.
Einkünfte aus Kapitalvermögen des Dividendenempfängers bei unbeschränkter Steuerpflicht zu halbem Steuersatz (Kanton Zürich).
- Transfer:* Kein CH-Bezug. Keine Erbschaftsteuer bei den Abkömmlingen (Kanton Zürich).

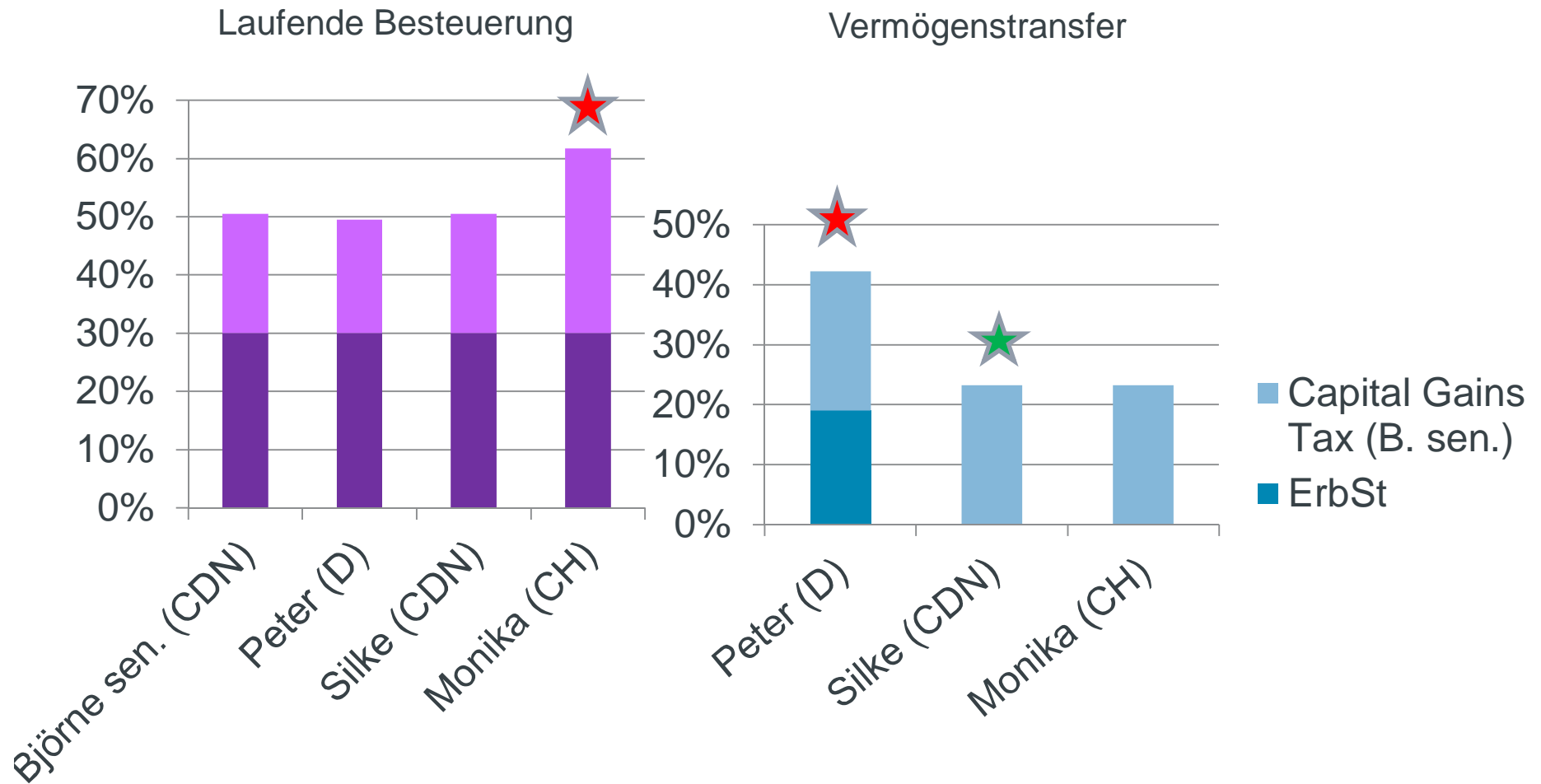
Bjoerne sen.
(CDN)

Kanada Ltd.

Qualifikationskonflikt wegen unterschiedlicher Steuerart



Vergleich der Steuerbelastung bei der Kanada Ltd. (CDN)



Einordnung der kanadischen Farm

Bjoerne sen. (CDN)



Einordnung der kanadischen Farm in Deutschland:

Besteuerung in Deutschland:

Laufend: Keine inländischen Einkünfte des Herrn Bjoerne. In Deutschland steuerpflichtige Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nur bei unbeschränkter Steuerpflicht des Inhabers. Ggf. Freistellung nach DBA CDN.

Transfer: Kein Inlandsvermögen gemäß § 121 Nr. 1 BewG. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen. Kein Verschonungsabschlag bei Belegenheit in Kanada.

Bjoerne sen. (CDN)



Einordnung der kanadischen Farm in Deutschland:

Besteuerung in Kanada:

Laufend: Kanadische Einkünfte des Herr Bjoerne.

Transfer: Erbschaftsteuer ist unbekannt.
Verzicht auf CGT bei Übertragung an in CDN ansässige Abkömmlinge.
Im Falle einer Veräußerung an Dritte, die in Kanada ansässig sind, gilt ein hoher Freibetrag (CDN\$ 750.000,00).

Bjoerne sen. (CDN)



Einordnung der kanadischen Farm in der Schweiz

Besteuerung in der Schweiz

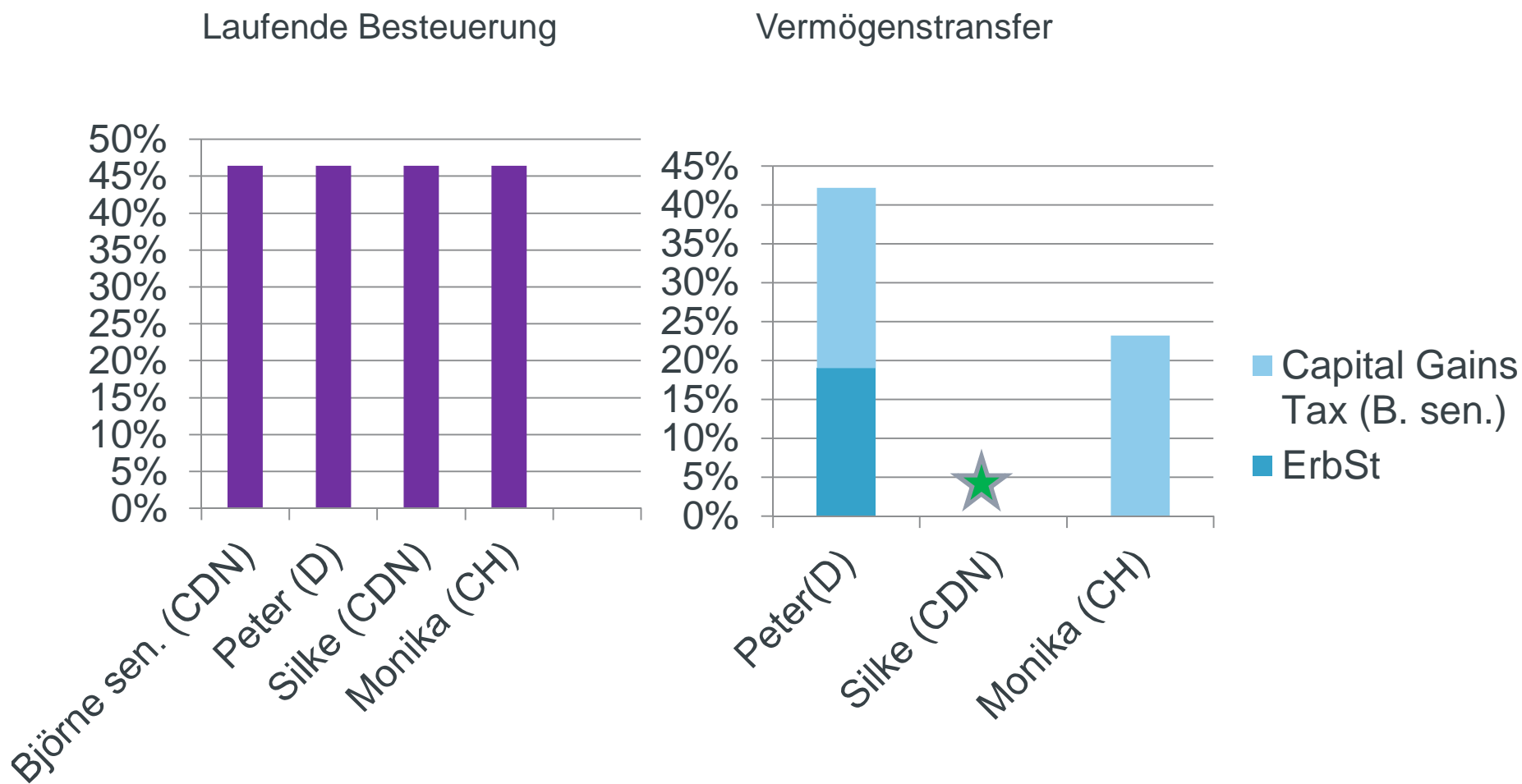
Laufend: Keine CH-Einkünfte des Herr Bjoerne.
Steuerpflichtige Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
nur bei unbeschränkter CH-Steuerpflicht des Inhabers. Ggf.
Freistellung nach DBA CH-CDN.

Transfer: Kein CH-Bezug. Keine Steuerpflicht bei Abkömmlingen.

Bjoerne sen. (CDN)



Vergleich der Steuerbelastung bei der Farm (CDN)



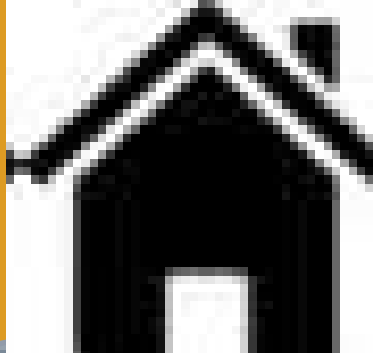
Einordnung des deutschen Grundvermögens

Bjoerne sen.
(CDN)



Einordnung des deutschen Grundvermögens in Deutschland

Bjoerne sen.
(CDN)



Besteuerung in Deutschland:

Laufend: Inländische Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Transfer: Inlandsvermögen gemäß § 121 Nr. 2 BewG. Bewertung nach den (neuen) Bewertungsvorschriften.

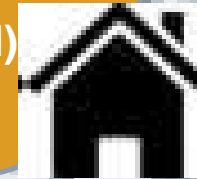
Einordnung der Beteiligung an der deutschen KG

Besteuerung in Kanada:

Laufend: Steuerpflichtig nur bei unbeschränkter Steuerpflicht des Immobilienbesitzers.
Ggf. Anrechnung der in Deutschland gezahlten Steuer.

Transfer: Erbschaftsteuer ist unbekannt.
Fiktion einer Veräußerung (*Capital Gains Tax*).

Bjoerne
sen.
(CDN)



Einordnung des deutschen Grundvermögens in der Schweiz

Bjoerne sen.
(CDN)



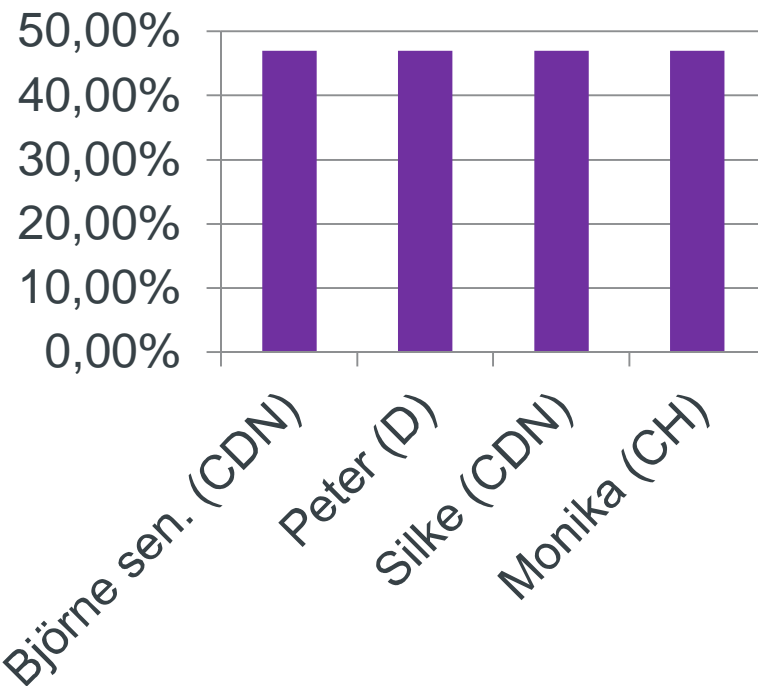
Besteuerung in der Schweiz

Laufend: Steuerpflichtig nur bei unbeschränkter Steuerpflicht des Immobilienbesitzers. Ggf. Freistellung der in Deutschland besteuerten Einkünfte.

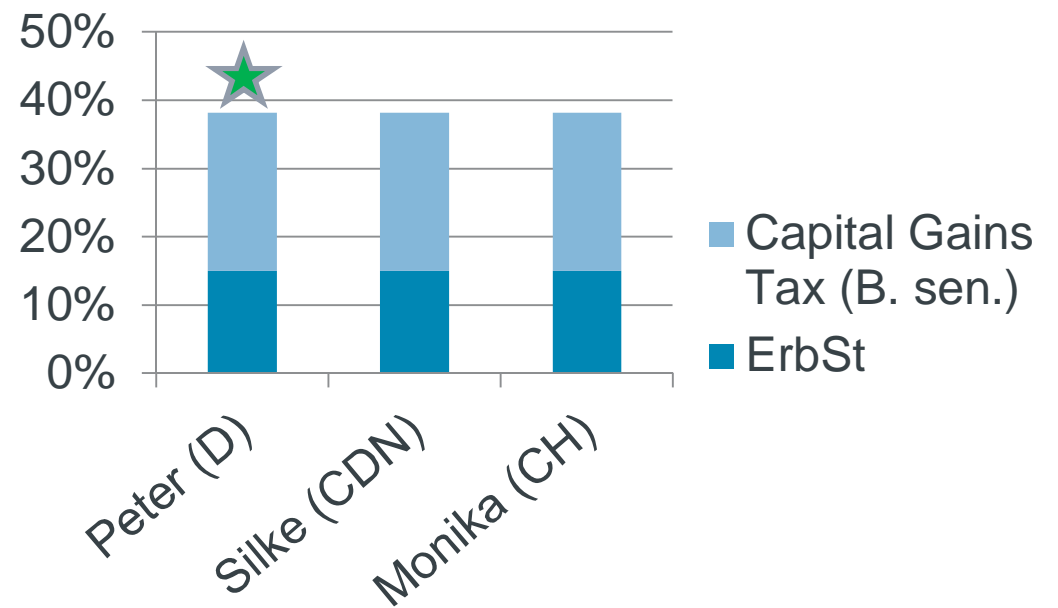
Transfer: Kein CH-Bezug. Steuerbefreiung der Abkömmlinge.

Vergleich der Steuerbelastung bei dem deutschen Grundvermögen (D)

Laufende Besteuerung



Vermögenstransfer



Einordnung des Barvermögens

Bjoerne sen.
(CDN)



Einordnung des Barvermögens in Deutschland

Bjoerne sen.
(CDN)

Besteuerung in Deutschland:

Laufend: Evtl. inländischen Einkünfte, sofern z.B. bei inländischen Kreditinstituten oder im Inland gesichert.

Außerdem steuerpflichtige Einkünfte bei unbeschränkter Steuerpflicht .

Besteuerung bei Zinserträgen: 25%.

Transfer: Inlandsvermögen gemäß § 121 Nr. 7 BewG, sofern im Inland gesichert,



Einordnung des Barvermögens in Kanada



Bjoerne sen.
(CDN)



Besteuerung in Kanada:

- Laufend:* Steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen.
Quellensteuer in Höhe von 25% bei Zahlungen ins Ausland.
Ggf. Anrechnung der Quellensteuer im Empfängerstaat.
- Transfer:* Keine, insb. keine *Capital Gains Tax*, da Bildung stiller Reserven nicht möglich.

Einordnung des Barvermögens in der Schweiz

Bjoerne sen.
(CDN)

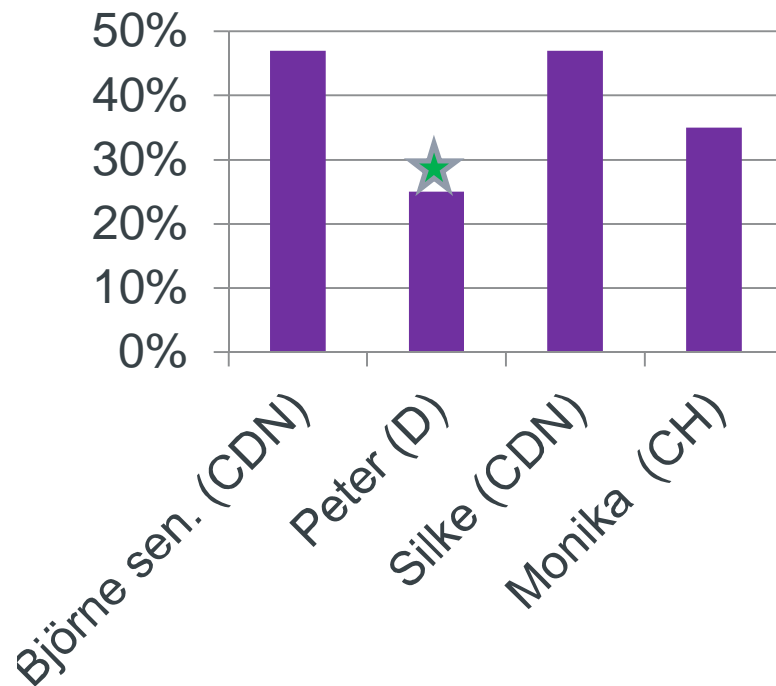
Besteuerung in der Schweiz

- Laufend:* Besteuerung des Vermögensertrags nach den individuellen Steuersätzen des Zinsempfängers.
- Transfer:* Kein CH-Bezug. Keine Besteuerung der Abkömmlinge.

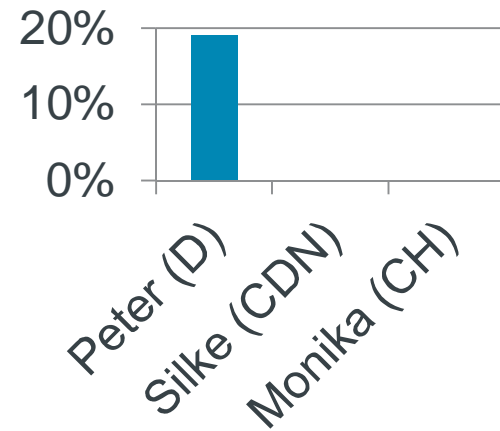


Vergleich der Steuerbelastung beim Barvermögen (international)

Laufende Besteuerung



Vermögenstransfer



- Capital gains Tax
- ErbSt

Überblick

Nachlass-gegenstand	Peter (D)	Silke (CDN)	Monika (CH)
Holz KG (D)			
Kanada Ltd. (CDN)			
Farm (CDN)			
Immobilie (D)			
Barvermögen (int)			

Auf den Punkt

Ralf A. Lüdeke RA/FAStR

R.Luedeke@Fides-Treuhand.de

Am Kaiserkai 60
20457 Hamburg
Tel. +49 (0) 40 23631-0
Fax +49 (0) 40 23631-200

www.fides-treuhand.de

